Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 19.02.2015
Vorlage RB/2713/2015

TOP	Betreff **Einwohnerantrag nach § 25 Gemeindeordnung NRW (GO): Sozialverträgliche Steuererhöhungen**
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen weist den Einwohnerantrag aufgrund der fehlenden Begründung des Begehrens auf den Unterschriftenlisten gem. § 25. Abs. 4 GO NRW wegen Unzulässigkeit zurück.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	26.02.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Nach § 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können Einwohner beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, **berät und entscheidet**.

Am 19.02.2014 hat die „Bürgerinitiative sozialverträgliche Steuererhöhungen“, vertreten durch Frau Katja Retzlaff, Hermann-Löns-Str. 15, 42499 Hückeswagen einen Einwohnerantrag vorgelegt. Der Einwohnerantrag richtet sich gegen die geplanten Steuererhöhungen und hat folgenden Wortlaut:

„Der Stadtrat der Schloßstadt Hückeswagen möge beschließen:
Die massive Steuererhöhung der Grundsteuer B von bisher 435 v. H. in 2015 - 725 v. h., 2016 bis 2018 - 880 v. H. in Hückeswagen entgegen zu wirken, Anpassung der Grundsteuer B mit 550 v. H. mit Fristsetzung bis 2020“

Zusammen mit dem Einwohnerantrag werden 1586 Unterschriften eingereicht. Das Anschreiben der Bürgerinitiative sowie die Unterschriftenlisten sind der Vorlage beigefügt.

Nach § 25 Abs. 7 GO NRW muss der Rat unverzüglich entscheiden, ob der Einwohnerantrag zulässig ist.

Folgende Anforderungen werden an die Zulässigkeit des Einwohnerantrags gestellt:

Zuständigkeit des Rates (§ 25 Abs. 1 GO NRW)
Die Entscheidung über die Höhe der Grundsteuer B liegt in der Kompetenz des Rates.

Schriftform (§ 25 Abs. 2 GO NRW)
Der Einwohnerantrag wurde schriftlich eingereicht.

Bestimmtes Begehren (§ 25 Absatz 2 GO NRW)
Das Begehren des Einwohnerantrages ist hinreichend bestimmt (Erhöhung der Grundsteuer B nur auf 550 Punkte).

Begründung (§ 25 Abs. 2 GO NRW)
Die Initiatoren des Bürgerbegehrens legen eine Begründung vor. Dies ist in dem beiliegenden Anschreiben formuliert. Diese Begründung ist nach der Gemeindeordnung ausreichend. Auf den Unterschriftenlisten ist allerdings keine Begründung abgedruckt.

Benennung von Vertretern (§ 25 Absatz 2 GO NRW)
Auf den Unterschriftenlisten wird Frau Katja Retzlaff als Vertreterin für den Einwohnerantrag benannt. Im Anschreiben werden zusätzlich noch Herr Markus Lietza und Herr Stefan Pier benannt. Grundsätzlich können bis maximal drei Personen benannt werden.

Unterschriften (§ 25 Absätze 1, 3 und 4 GO NRW)
Der Einwohnerantrag muss in kreisangehörigen Gemeinden von mindestens 5 % der Einwohner unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Analog § 4 Absatz 7 GO NRW wird zur Bemessung des Quorums die letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelte Einwohnerzahl (31.12.2013: 15.102 Einwohner) zugrunde gelegt. Hiernach sind mindestens 756 Unterschriften vorzulegen.

Die Antragsteller haben mit Übergabe des Einwohnerantrages insgesamt 50 Unterschriftenlisten nach dem anliegenden Muster vorgelegt. Die Prüfung der Listen erfolgte stichprobenartig seitens der Verwaltung unter Beachtung des § 25 Abs. 4 GO NRW. Insgesamt liegen 1586 Unterschriften vor. Das nach § 25 Absatz 3 GO NRW erforderliche Quorum ist damit erreicht.

Die Unterschriftenlisten müssen nach § 25 Abs. 4 GO den vollen Wortlaut des Antrages wiedergeben. Der Antrag besteht gem. § 25 Abs. 2 GO aus dem **Begehren**, der **Begründung** und der Benennung der **vertretungsberechtigten Personen**.

Auf den vorliegenden Unterschriftenlisten sind nur das **Begehren** und Frau Katja Retzlaff als **vertretungsberechtigte Person** wiedergegeben. **Eine Begründung fehlt auf den Unterschriftenlisten.** Die vorgelegte Begründung in dem Anschreiben lag den Unterzeichnern bei Unterschrift nicht vor, sie ist daher nicht Gegenstand des Einwohnerantrags.

Da die Unterschriftenlisten nicht den vollen Wortlaut des Antrages wiedergeben, erfüllt der Einwohnerantrag nicht die Anforderungen gem. § 25 Abs. 4 GO NRW.

Zulässigkeitsfrist (§ 25 Absatz 5 GO NRW)
Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Dies ist nicht der Fall.

Aufgrund der fehlenden Begründung auf den Unterschriftenlisten ist der Einwohnerantrag daher gem. § 25 Abs. 4 GO NRW unzulässig. Der Rat hat gem. § 25 Abs. 7 GO NRW die Unzulässigkeit festzustellen.

Hinweis:
Die formale Unzulässigkeit des Einwohnerantrags hindert den Rat natürlich nicht daran, den Inhalt des Antrags zu beraten und darüber zu entscheiden. Dies liegt in der freien Entscheidung des Rates.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Auszug aus § 25 GO NRW
Anschreiben der Bürgerinitiative
Unterschriftenlisten